Satzung

der Stadt Plau am See, Landkreis Parchim
über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34
- Wohngebiet „ehemaliges Edith-Fränkel-Heim" -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.10.19, Beschluss-Nr.: S/19/0029 und nach Anzeige bei der unteren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 – Wohngebiet „ehemaliges Edith-Fränkel-Heim" -, für die Flurstücke 71 und 72/1 der Flur 15 in der Gemarkung Plau, an der Seestraße gelegen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.3.19 Nr.: S/14/0417. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 22.05.19 erfolgt.

   Plau am See, den 21.7.20 L. S. Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Anzeige beteiligt worden.

   Plau am See, den 21.7.20 L. S. Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.05.2019 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden.

   Plau am See, den 21.7.20 L. S. Der Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 27.03.19 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur öffentliche Auslegung ~~bestimmt~~.

   Plau am See, den 21.7.20 L. S. Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 31.05.19 bis zum 02.07.19 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt "Plauer Zeitung" am 22.05.19 und im Internet unter www.amtplau.de/bekanntmachungen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.05.19 ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Plau am See, den 21.7.20 L. S. Der Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.10.19 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Plau am See, den 21.7.20 L. S. Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 14/07/20 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung nur grob erfolgte, ~~da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt~~. Die Darstellungen in der Flurkarte sind u.a. aus der Digitalisierung abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Parchim, den 14/07/20 L. S. Leiter des Kataster-Vermessungsamtes

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planungszeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.10.19 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde von der Stadtvertretung vom 30.10.19 gebilligt.

   Plau am See, den 21.7.20 L. S. Der Bürgermeister

9. Die Satzung mit dem Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

   Plau am See, den 21.7.20 L. S. Der Bürgermeister

10. Der angezeigte Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind in der Plauer Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 27.08.20 in Kraft getreten.

    Plau am See, den 27.08.20 L. S. Der Bürgermeister

Satzungsexemplar vom 30.10.2019
Plau am See, 21.07.20

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

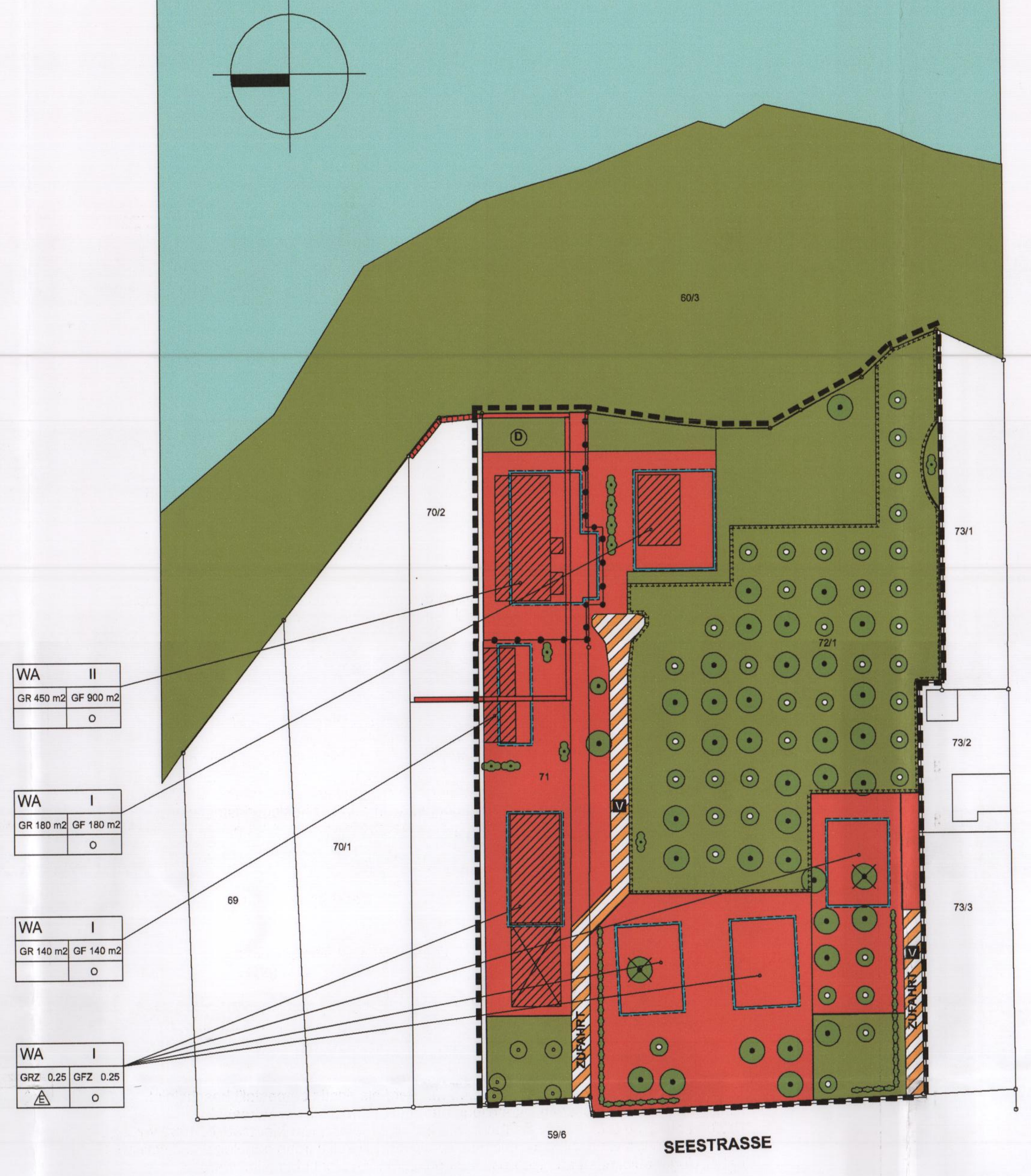

1. Änderung
PLANZEICHNUNG (TEIL A)

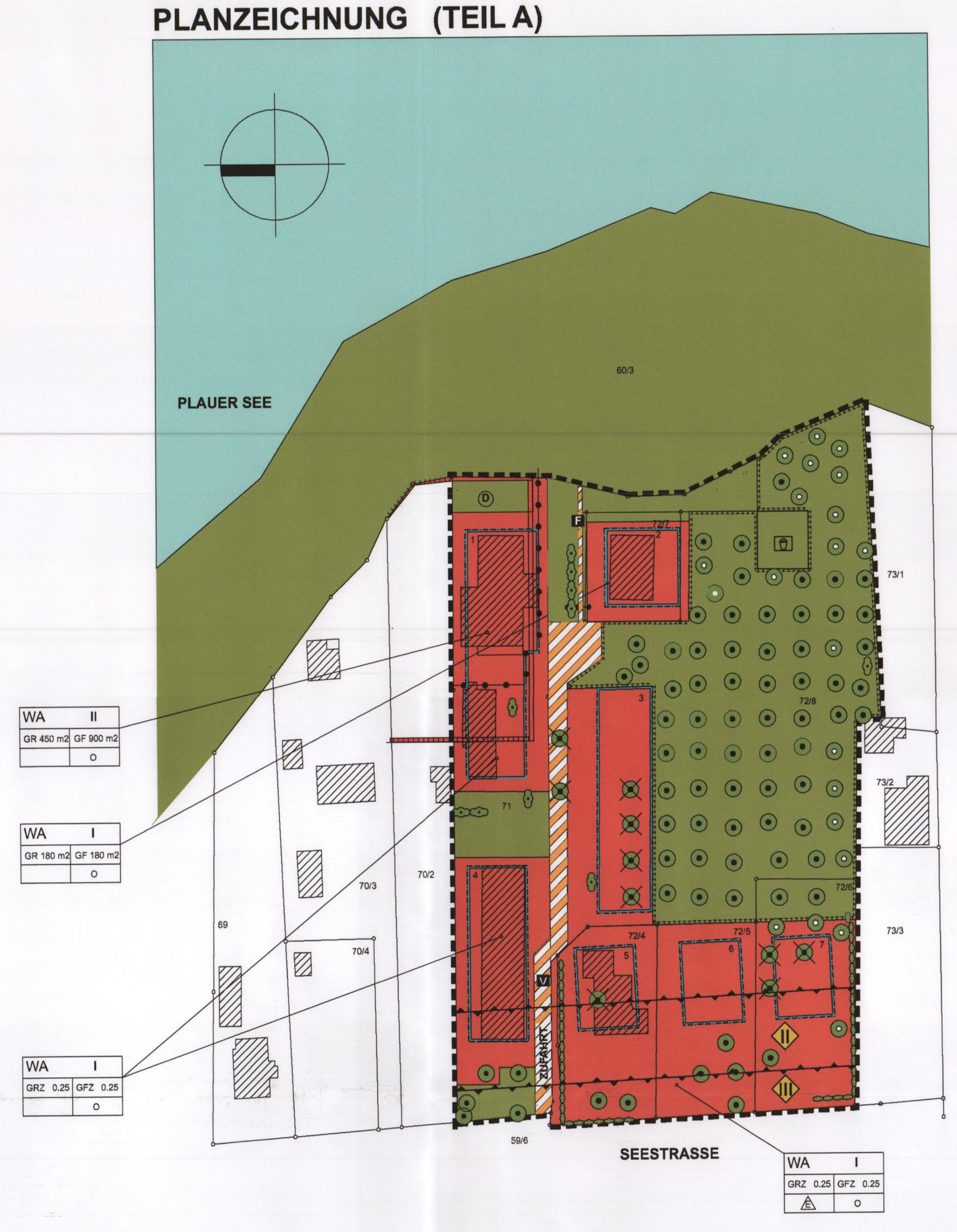

PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planz V 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 10 BAU NVO

WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau NVO

2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BAU NVO

GRZ — Grundflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß
GR — Grundfläche mit Flächenangabe als Höchstmaß
GFZ — Geschoßflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß
GF — Geschoßfläche mit Flächenangabe als Höchstmaß
I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. BAUWEISE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BAU NVO

o — offene Bauweise
E — nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V — Verkehrsberuhigter Bereich
F — Fußgängerbereich

5. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Spielplatz

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGLUNGEN, MASZNAHMEN, UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

Umgrenzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Anpflanzung: Bäume, Sträucher
Erhaltung: Bäume, Sträucher
Fällung: Bäume
HSt. = Hochstamm
HA = Halbstamm

8. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
§ 9 Abs. 6 BauGB

9. SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebiets z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

10. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
vorhandene Bauanlage
bei Durchführung der Planung abzubrechende Gebäude
z.B. 72/1 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
Wendeanlage Typ 2 (EAE 85/95)
Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; hier auch Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
Lärmpegelbereich II
Lärmpegelbereich III

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. BauGB, §§ 1 bis 14 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.1 Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. Somit ist § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind bis zu einer Größe von bis zu 20 m³ zulässig.

1.1.3 Einrichtungen und Anlagen für Hundehaltungen sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO nicht zulässig.

1.1.4 Die Baufläche im Planungsgebiet wird gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgelegt, je Wohngebäude mit mehr als einer Wohnung ist nur eine Ferienwohnung zulässig.

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Maßnahme:
Pflanzung von 13 Stück Obstbaum-Hochstämmen in regionaltypischen Sorten, Apfel (Malus domestica), Birne (Pyrus communis), Pflaume (Prunus domestica), 3 x verpflanzt, 12 – 14 cm StU. mit Ballen
(Flurstück 72/1, Flur 15)
Pflanzabstand: 8 m x 8 m im Pflanzverband
Pflanzung: Beigabe eines organischen Startdüngers, Abdeckung der Pflanzscheibe mit Rindenmulch
Standsicherung: Dreibock mit Kokosstrick
Pflege: Fertigstellungspflege und 2-jährige Entwicklungspflege

2.2 Entwicklung und Sicherung der Streuobstwiese
(Flurstück 72/1, Flur 15)

Die vorhandenen Obstbäume sind einem Grundpflegeschnitt zu unterziehen, danach regelmäßiger Schnitt in Abständen von 5 Jahren.
Mahd der Streuobstwiese 1 – 2 x jährlich, Abtransport des Schnittgutes zur Aushagerung der Wiese.

3. Lärmschutzmaßnahmen
(gemäß § 9, Abs. 1, Nr.24 BauGB)

3.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, entlang der Seestraße, sind die Lärmpegelbereiche entsprechend der dazugehörigen Abstandsmaße der folgenden Tabellen zu berücksichtigen:

Lfd.-Nr.	Grenze zwischen Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in (dB(A))	Abstand zur Fahrbahnmitte der Seestraße
1	I / II	55	33,5 m
2	II / III	60	15,5 m

Die sich aus den oben genannten Angaben ergebenden Lärmpegelbereiche sind bei allen Gebäudeteilen zu berücksichtigen, da aus Gründen des Schallschutzes die Forderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen einzuhalten (DIN 4109, Tab 8 - Auszug) sind.

Zeile	Lärmpegel-bereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in (dB(A))	Raumart: Aufenthaltsräume in Wohnungen, ... und ähnliches	Raumart: Büroräume, ... und ähnliches
			erf. R'w, res d. Außenbauteile in dB	
1	I	bis 55	30	-
2	II	56-60	30	30
3	III	61-65	35	30

Weiterhin sind die Korrekturwerte nach Tabelle 9 und 10 der DIN 4109 zu beachten. Die Schlafräume und Räume mit ähnlicher Nutzung sind ab Lärmpegelbereich III mit schalldämmenden Lüftungsöffnungen zu versehen, die die Einhaltung der resultierenden Luftschalldämmung (Rw',res.) des gesamten Außenwandbauteiles gewährleisten.

In Anlehnung an DIN 4109- Pkt. 5.5.I kann der Lärmpegelbereich für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandte Gebäudeseile (offene Bebauung) um 5 dB, gegenüber dem sonst gültigen, reduziert werden.
An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Forderungen gestellt.

3.2 Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Wohngebiet ehemaliges Edith-Fränkel-Heim" der Stadt Plau am See umfasst in der Gemarkung Plau Flur 15 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allg. Wohngebiet von
- tags (6:00-22:00 Uhr) - 55 dB (A)
- nachts (22:00-06:00 Uhr) - 40 dB (A)
nicht überschritten werden.

3.3 Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen die oben genannten Immissiongrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden (§ 22. Abs. 1a BImSchG).

Der Lärm spielender Kinder stellt danach keine immissionsschutzrechtlich relevante Störung dar, so dass ein in einem Wohngebiet oder in der Nähe eines Wohngebietes angelegter Kinderspielplatz im Rahmen seiner bestimmungsgemäßen Nutzung unter Anwendung eines großzügigen Maßstabes von den Nachbarn grundsätzlich als sozialadäquat zu dulden ist.

3.4 Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

3.5 Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auzuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

3.6 Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimanlagen, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:

Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2

3.7 Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.

Hinweise

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahemn zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
3. Währende der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) einzuhalten.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.1 Maßnahme:
Pflanzung von 5 Stück Obstbaum-Hochstämmen in regionaltypischen Sorten, Apfel (Malus domestica), Birne (Pyrus communis), Pflaume (Prunus domestica), 3 x verpflanzt, 12 – 14 cm StU. mit Ballen im südwestlichen Bereich des Plangebietes
Pflanzabstand: 8 m x 8 m im Pflanzverband
Pflanzung: Beigabe eines organischen Startdüngers, Abdeckung der Pflanzscheibe mit Rindenmulch
Standsicherung: Dreibock mit Kokosstrick
Pflege: Fertigstellungspflege und 2-jährige Entwicklungspflege

4.2 Maßnahme:
Pflanzung einer einreihigen Hecke auf einer Länge von 105 m im südwestlichen und nordwestlichen Bereich des Plangebietes, z. B. Hainbuche (Carpinus betulus), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Eingriffiger Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina) und Sal-Weise (Salix caprea).
Pflanzabstand: 1,00 m in der Reihe; Breite 2,00 m
Pflanzung: Mulchen der Pflanzfläche
Pflege: Fertigstellungspflege und 2-jährige Entwicklungspflege

5. Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
(§ 135a und b BauGB)

5.1 Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen gemäß Punkt 2 und 4 des Bebauungsplanes sind vom Vorhabenträger durchzuführen.

5.2 Die Ausgleichsmaßnahmen sind anteilig in der nach der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens liegenden Pflanzperiode durchzuführen.

5.3 Der Verteilungsmaßstab für die Kosten ist die zulässige Grundfläche der zugeordneten Grundstücke.

5.3 Der Verteilungsmaßstab für die Kosten ist die zulässige Grundfläche der zugeordneten Grundstücke.

6. Abwasser/ Niederschlagswasser

Die Grundstücke sind abwasserseitig an die zentrale Abwasserkanalisation der Stadt Plau anzuschließen.

2 Wochen nach Erhalt der Baugenehmigung ist der unteren Wasserbehörde nachzuweisen, wo das Niederschlagswasser der Dach- und befestigten Flächen verbleibt.

Hinweise:

Der Standort tangiert die Trinkwasserschutzzone III.
Sofern sich am Grundstück ein Regenwasserkanal befindet, ist das Niederschlagswasser der Dachflächen sowie befestigter Flächen in diesen einzuleiten.
Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Versickerung unverschmutzten Niederschlagswassers grundsätzlich möglich. Niederschlagswasser der Dachflächen sowie befestigter Flächen soll gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert oder verrieselt werden. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen sowie der Dachflächen sind die Bodenverhältnisse sowie Grundwasserstände zu beachten.

7. Bodenschutz

Die Arbeiten sind so auzuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind.
Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust/Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht erhaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Hinweise:

- Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.
- Bodendenkmalpflege

  Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

  Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- Altlasten

  Sollten Altablagerungen oder Altlastverdachtsflächen bekannt sein oder im Zuge der Realisierung des Vorhabens zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden wie

  - abartiger Geruch
  - anormale Färbung
  - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
  - Ausgasungen
  - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

  hat dies auf der Grundlage des § 23 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V der Antragsteller der Immissions- und Bodenschutzbehörde (Landkreis Parchim) anzuzeigen.

  Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Anforderungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 einzuhalten.

- Baugrund
  Vor der Errichtung von Bauanlagen sollte zur Bewertung der bautechnischen Eigenschaften der Erdstoffe für das jeweilige Grundstück eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden.

- Trinkwasserschutzzone
  Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Plau am See. Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt 101 zu beachten.

- Elektroleitungen
  Die vorhandenen Elektroleitungen sind in Absprache mit dem Versorgungsträger in die öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen.

- WAZV
  Bei der Schaffung von öffentlichen Straßen und Wegen im B-Gebiet ist teilweise Umverlegung bzw. Neuverlegung von Versorgungs- und Anschlussleitungen notwendig. Bauliche Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege sind dem WAZV rechtzeitig bekannt zu geben, um eine Umverlegung bzw. Neuverlegung von Versorgungs- und Anschlussleitungen des WAZV realisieren zu können.

- Arbeiten mit Asbest
  Bei Abbrucharbeiten von Asbest ist die TRGS 519 zu beachten.

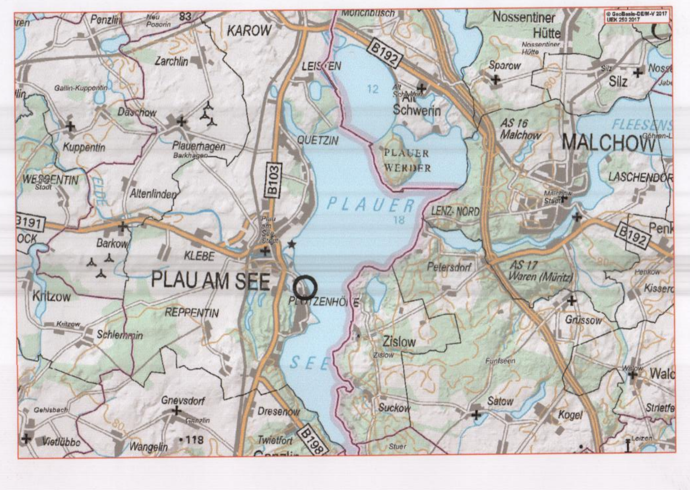

Lage des Plangebietes unmaßstäblich

Rechtskraft:	30.10.2019
Beschlussfassung:	27.08.2019
Entwurf:	11.01.2019
Planungsstand:	

Satzung über die 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 34
der Stadt Plau am See
"Wohngebiet ehemaliges Edith-Fränkel-Heim"
der Stadt Plau am See

Maßstab: 1:1000

Auftragnehmer:
Ingenieurbüro andrees GmbH
Planungsbüro für Hoch- und Tiefbau
Seestraße 2a
19395 Plau am See
Tel:038735/824-0 Fax: 038735/824-12
Email: info@ib-andrees.de